1. Prüfung der Niederschriften

Am 13.09.2020 wurden von den 800 Wahlvorständen in den Wahlräumen und den 431 Wahlvorständen im Briefwahlzentrum insgesamt 4.924 Niederschriften (verteilt auf die Wahlereignisse OB-Wahl, Ratswahl, BV-Wahl und IR-Wahl) verfasst. Die Prüfung dieser insgesamt fast 5.000 Niederschriften auf Plausibilität begann bereits in der Wahlnacht durch Beschäftigte des Wahlamtes, unterstützt durch Beschäftigte weiterer Dienststellen der Bürgerdienste sowie des Rechtsamts (ca. 60 Personen) und wurde bzgl. der Rats-, der BV und IR-Wahl am 21.09.2020 abgeschlossen.

Festgestellt wurden lediglich geringfügige Abweichungen bei der statistischen Erfassung der Zahl der Wählenden und der ungültigen Stimmen. Die vorgenommenen Korrekturen wurden in den Niederschriften farblich protokolliert.

Die Prüfung der Niederschriften zur Kommunalwahl ergaben keine Hinweise, dass die Schnellmeldungen zur Aufteilung der gültigen Stimmen auf die Bewerberinnen und Bewerber und den zugelassenen Parteien und Wählergruppen von den verbindlichen Niederschriften abwichen.

2. Warteschlangen von Wahlberechtigten nach 18.00 Uhr außerhalb des Wahlraums

Über social-media-Kanäle und zwei Zuschriften an das Wahlamt hat es allgemeine Hinweise gegeben, dass vor einzelnen Wahlräumen nach 18.00 Uhr noch Wahlberechtigte gewartet hätten, um an der Wahl teilzunehmen.

Nach § 44 KWahlG gilt, dass die Wahlvorstehenden, sobald die Wahlzeit (18.00 Uhr) abgelaufen ist, dies bekannt zu geben haben und nach § 44 Satz 2 KWahlG nur noch diejenigen Wahlberechtigten zur Stimmabgabe zugelassen werden dürfen, die sich im Wahlraum befinden. Aufgrund der erforderlichen Hygienemaßnahmen zur Vermeidung einer Infektion von Wahlberechtigten durch das COVID-19-Virus kann jedoch in der Regel auch nach 18.00 Uhr nicht mehreren Wahlberechtigten gleichzeitig der Zugang zum Wahlraum gewährt werden. Vor diesem Hintergrund und zum Schutz des verfassungsrechtlich garantierten Wahlrechts waren alle Wahlvorstände - in Abstimmung mit den Empfehlungen der Landeswahlleitung - im Vorfeld der Wahl dahin gehend geschult worden, dass Wahlberechtigte, die um 18.00 Uhr vor dem Wahlraum (unter Wahrung des Mindestabstandes) in der Warteschlange zum Wählen anstehen, noch ihre Stimmen abgeben können.

Es liegt dem Wahlamt auch keine namentliche Beschwerde von Wahlberechtigten vor, wonach ihnen nach 18.00 Uhr das Wahlrecht verwehrt worden sei. Gleichwohl ist das Wahlamt auch allen allgemeinen, konkretisierbaren Hinweisen nachgegangen:

Zu den in den allgemeinen Hinweisen genannten Wahlräumen konnte anhand der Niederschriften festgestellt werden, dass die Wahlvorstände unterschiedliche Zeiten (von 18.00 bis 18.17 Uhr) angegeben haben, wann die Wahlhandlung abgeschlossen war. Den Niederschriften ist mithin zu entnehmen, dass die betreffenden Wahlhandlungen in Teilen auch über 18.00 Uhr fortdauerten.

3. Aushändigung von Musterstimmzettel an Wahlberechtigte

Bezüglich der Integrationsratswahl hat das Wahlamt am Wahltag den Hinweis erhalten, dass in Wahlräumen von Wahlvorständen vereinzelt überzählige Musterstimmzettel ausgehändigt worden seien. Ein solches Versehen kann nicht gänzlich ausgeschlossen werden, da jeder Wahlvorstand im sog. Wahlkoffer einen sog. Musterstimmzettel vorfindet, d.h. einen Stimmzettel, der mit "Muster" gestempelt ist. Diese Musterstimmzettel sind für den Aushang im Wahlraum gedacht. Wegen des Stempelaufdrucks ist für die Wahlberechtigten grundsätzlich eindeutig erkennbar, dass es sich um keinen amtlichen Stimmzettel, sondern lediglich um ein Muster handelt. Gleichwohl wurden die Wahlvorstände, die die Auszählung

am 16.09.2020 in der Stadthalle Mülheim vorgenommen haben, diesbezüglich informiert und sensibilisiert. Bei der Auszählung hat sich gezeigt, dass in wenigen, über verschiedene Stimmbezirke verteilten Einzelfällen eine Stimmabgabe auf sog. Musterstimmzetteln vorgenommen worden ist. Das Wahlergebnis und die Sitzverteilung sind hierdurch unbeeinflusst.

4. Störung der Auszählung der Stimmen für die Wahl des Integrationsrates durch einen Wahlbeobachter

An der öffentlichen Auszählung der Stimmen für die Wahl des Integrationsrates am 16.09.2020 in der Stadthalle Mülheim haben mehrere Wahlbeobachtende teilgenommen.

Ein Wahlbeobachter musste vom Wahlamt leider mehrfach darauf hingewiesen werden, dass er die Stimmauszählung lediglich beobachten und dem Wahlvorstand Fragen zum Verfahren der Stimmauszählung stellen kann, nicht jedoch die Zuordnung der Stimmen zu den Wählerlisten oder die Entscheidung, ob ein Stimmzettel gültig ist, kommentieren oder beeinflussen darf. Zudem musste er darauf hingewiesen werden, dass das Fotografieren der auszuzählenden Stimmzettel untersagt ist.

Nach mehrfacher, ergebnisloser Ermahnung wurde der Wahlbeobachter gebeten, das Gebäude zu verlassen. Dieser Aufforderung kam der Wahlbeobachter nach, bevor die vom Wahlamt herbeigerufene Polizei in der Stadthalle Mülheim eintraf.

Durch das rechtzeitige Eingreifen und das korrekte Verhalten der Wahlvorstände kann eine wahlrechtlich relevante Störung der Stimmenauszählung ausgeschlossen werden. Das Rechtsamt der Stadt Köln prüft, inwieweit ein strafrechtlich relevantes Verhalten des namentlich bekannten Wahlbeobachters vorliegt.